



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



7. Februar 2017
Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2463
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach

Berichtsbitte der Fraktion der CDU vom 23.01.2017: „Stärkungspakt im Kreis Recklinghausen auf der Kippe - Müssen Stärkungspakt-kommunen für Fehler der Bezirksregierung finanziell eintreten?“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung zum o. g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

Bericht
der Landesregierung
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 3

Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 23.01.2017: „Stärkungspakt im Kreis Recklinghausen auf der Kippe - Müssen Stärkungspaktkommunen für Fehler der Bezirksregierung finanziell eintreten?“

Zu den Fragen 1 bis 7 und 9:

Eine Genehmigung des Haushaltssanierungsplans setzt gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz voraus, dass die jährlichen Konsolidierungsschritte „nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen“. Diese Voraussetzung ist gesetzlich zwingend und deshalb auch für die Landesregierung nicht disponibel.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales wurde von den Stärkungspaktkommunen Haltern am See, Herten, Recklinghausen und Waltrop angeschrieben, die sich mit der oben genannten Rechtsauffassung nicht einverstanden erklären wollen.

Die Landesregierung bedauert, dass die gesetzliche Vorgabe der Degression gegenüber diesen Städten auch in der Genehmigungspraxis nicht in allen Fällen rechtlich korrekt umgesetzt wurde, und ist sich der Tatsache durchaus bewusst, dass den Städten hierdurch heute Schwierigkeiten bei der Anpassung der Haushaltssanierungspläne entstehen.

Die betroffenen Städte können aber nicht von der Pflicht entbunden werden, eigenverantwortlich eine Anpassung ihrer Haushaltssanierungspläne vorzunehmen. Erst nach erfolgter Anpassung kann Auskunft über die finanziellen Auswirkungen des von der Stadt geänderten Abbaupfades gegeben werden.

Da das Jahr 2017 für die Stärkungspaktgemeinden der ersten Stufe das erste Abbaujahr ist, hatte die bisherige Genehmigung der Haushaltssanierungspläne keine Auswirkungen auf den erst ab 2017 vorzunehmenden Abbau. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass sich Kommunen und Bezirksregierung diese Frage erst jetzt aufdrängte.



Der Minister

Seite 3 von 3

Zu Frage 8:

Ebenso, wie der Haushaltssanierungsplan jährlich an die sich ändernden tatsächlichen Verhältnisse (Steuererträge, Schlüsselzuweisungen etc.) angepasst werden muss, muss er auch im Falle einer rechtlichen Fehlbewertung an die geltende Rechtslage angepasst werden. Einen Anspruch oder Vertrauensschutz auf Erteilung einer neuerlichen rechtswidrigen Genehmigung kennt das Recht nicht.

Zu Frage 10:

In Bezug auf die Auslegung des gesetzlichen Merkmals „degressiver Abbau“ hat das Ministerium für Inneres und Kommunales bereits im Jahr 2012 den Aufsichtsbehörden die Mindestvoraussetzungen der durch den Begriff „degressiv“ gezogene Grenze mitgeteilt. Die Konkretisierung des Abbaupfades innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenze ist Sache der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen. Den Aufsichtsbehörden fehlt die Rechtsgrundlage für weitere Vorgaben, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Da der degressive Abbau integraler Bestandteil des Haushaltssanierungsplans ist, kann sein Vorliegen bei der Genehmigung nicht offenbleiben oder - bei Genehmigung des Plans im Übrigen - gesondert beschrieben werden.

Wie oben bereits angesprochen, ist sich die Landesregierung aber der Tatsache durchaus bewusst, dass den betroffenen Städten heute Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass sie ihre Planungen nun in einem fortgeschrittenen Stadium des Stärkungspakts an das geltende Recht anpassen müssen. Sowohl die Bezirksregierung als auch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aber gerne bereit, bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten Hilfestellung zu leisten. Dies wurde den Städten auch bereits mitgeteilt. Angesichts der eindeutigen Rechtslage ist es aber nicht möglich, die betroffenen Haushaltssanierungspläne 2017 ohne Änderung des degressiven Abbaus der Konsolidierungshilfe zu genehmigen.